

10.05.21

Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungs- verordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU sowie der Berücksichtigung der Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, soweit es um die Strom- und Gasgrundversorgungsverträge geht.

Durch die Richtlinie (EU) 2019/944 werden die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt. Besonders Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 fordert geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden und insbesondere zum angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden. Hierdurch sind Änderungen in der Stromgrundversorgungsverordnung erforderlich. Um einen Gleichlauf bestimmter Regelungen der Grundversorgungsverordnungen weiterhin zu gewährleisten, ist auch eine entsprechende Anpassung der Gasgrundversorgungsverordnung erforderlich. Die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht in den §§ 40 ff. erfordern ebenso Anpassungen in den Grundversorgungsverordnungen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 werden in Artikel 1 Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung angepasst. Artikel 2 sieht eine entsprechende Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung vor.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 zwingend in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der in der Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 Million Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft einmalig entstehen, entfallen rund 193 680 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten. Ebenso sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, durch die Verordnung zu erwarten.

10.05.21

Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungs-
verordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an
unionsrechtliche Vorgaben**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 7. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
zu erlassende

Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung
und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 39 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), dessen Satz 1 durch Artikel 311 Nummer 5 der Verordnung vom 31. August 2015 geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

Die Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 11 in der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Verbrauchsermittlung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Grundversorgung nach § 36“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „auf Wunsch des Kunden mit dem Grundversorger“ gestrichen und nach dem Wort „nicht“ die Wörter „nach Satz 4“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen.“
 - dd) In Satz 5 wird nach den Wörtern „Ersatzversorgung nach § 38“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „das nach § 36“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers“ durch die Wörter „belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist,“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe c werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2998)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Satz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Allgemeinen Bedingungen“ die Wörter „der Grundversorgung“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. den Zeitraum der Abrechnungen,“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird durch folgende Nummern 4 bis 6 ersetzt:

„4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,

5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie

6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.“

c) In Satz 7 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5“ ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

4. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- 5. In § 9 Satz 2 wird nach dem Wort „Aushang“ das Wort „an“ durch das Wort „am“ ersetzt.
- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst::

„§ 11

Verbrauchsermittlung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden“ durch die Wörter „den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 40 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 40b Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Belieferung nach § 2“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- 8. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Vorkassensysteme“ wird durch das Wort „Vorauszahlungssysteme“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.“
- 9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Netzbetreiber nach § 24“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.“

cc) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen.“

dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung.“

ee) Im neuen Satz 7 wird nach den Wörtern „Höhe des Betrages nach“ die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören

1. Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
3. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine Schuldnerberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten; dies ist verständlich zu erläutern.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1 und 2.

Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 2 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig ausgleicht. Nimmt der Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Versorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend

(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Grundversorgung nach § 36“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

13. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsregelungen

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen.“

14. In § 3 Absatz 1 und 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung**

Die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 11 in der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Verbrauchsermittlung“.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers“ durch die Wörter „belieferter Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer“ ersetzt.

- bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist,“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe b wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) bis zum 31. Dezember 2025 die Kosten in Cent je Kilowattstunde für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Allgemeinen Bedingungen“ die Wörter „der Grundversorgung“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. den Zeitraum der Abrechnungen,“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird durch folgende Nummern 4 bis 6 ersetzt:

„4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,

5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie

6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.“

c) In Satz 5 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5“ ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

3. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

4. In § 9 Satz 2 wird nach dem Wort „Aushang“ das Wort „an“ durch das Wort „am“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Verbrauchsermittlung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden“ durch die Wörter „den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 40 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 40b Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Belieferung nach § 2“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
7. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Vorkassensysteme“ wird durch das Wort „Vorauszahlungssysteme“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.“
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit

der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 6 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören

1. Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
3. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine Schuldnerberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten; dies ist verständlich zu erläutern.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1 und 2.

Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 2 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig ausgleicht. Nimmt der Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Versorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Grundversorgung nach § 36“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

12. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsregelungen

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen.“

13. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3, § 3 Absatz 1 und 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU und der Berücksichtigung der Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht.

Durch die Richtlinie (EU) 2019/944 werden die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt. Besonders Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 fordert geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden und insbesondere angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden. Hierdurch sind Änderungen in der Stromgrundversorgungsverordnung erforderlich. Um den Gleichlauf der Regelungen der Grundversorgungsverordnungen weiterhin zu gewährleisten, ist eine entsprechende Anpassung der Gasgrundversorgungsverordnung ebenso erforderlich. Die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht erfordern ebenso Anpassungen in den Grundversorgungsverordnungen. Unter anderem wurden in den §§ 40 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes die Informationspflichten der Energieversorger hinsichtlich der Rechnungen für Strom- und Gaslieferungen erweitert.

Verbraucherschutz wird in Deutschland eine große Bedeutung beigemessen. Vor dem Hintergrund finden die einschlägigen Verbraucherschutzvorschriften regelmäßig auf alle Haushaltskunden Anwendung, unabhängig davon, in welchem Belieferungsverhältnis die Energielieferung erfolgt.

Die Grundversorgungsverordnungen enthalten detailliertere Regelungen für die Grundversorgung sowie Ersatzversorgung. Da in Deutschland Grundversorgungspflicht im Sinne des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes herrscht, müssen von den Grundversorgern auch Kunden beliefert werden, die möglicherweise nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten keinen Energieversorger fänden. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, für Kunden in der Grundversorgung besondere Schutzmechanismen vorzusehen. Im Zusammenhang mit eventuellen Versorgungsunterbrechungen werden Grundversorgern mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen daher neue Pflichten auferlegt, die über die Pflichten von Energielieferanten außerhalb der Grundversorgung im Energiewirtschaftsgesetz hinausgehen. So soll gewährleistet werden, dass Kunden in der Grundversorgung durch eine Versorgungsunterbrechung nicht einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt würden und dass ihnen kostenlose Möglichkeiten aufgezeigt werden, um eine Versorgungsunterbrechung zu vermeiden.

Die vorliegenden Änderungen und Ergänzungen in den Grundversorgungsverordnungen ändern nichts an der historisch gewachsenen Systematik des Zusammenspiels des Energiewirtschaftsgesetzes mit den Grundversorgungsverordnungen. Das Energiewirtschaftsgesetz gilt auch dann im Grundsatz für die vertraglichen Beziehungen in der Grundversorgung, wenn nicht explizit in den Grundversorgungsverordnungen darauf verwiesen wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie entsprechend der Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz werden die Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung angepasst. Die Regelungen zum Vertragsschluss, zur Verbrauchsermittlung, zur Vorauszahlung, zu Rechnungen und Abschlägen sowie zur Kündigung werden entsprechend den Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst sowie punktuell ergänzt. Zur Umsetzung der Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern werden die Regelungen zur Unterbrechung der Versorgung angepasst.

Artikel 2 ändert die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Die Änderungen erfolgen entsprechend der Änderungen zur Stromgrundversorgungsverordnung, um den aktuell bestehenden Gleichlauf der Grundversorgungsverordnungen auch weiterhin beizubehalten, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 umzusetzen und den Schutz von Verbrauchern anzupassen.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 zwingend umzusetzen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung in § 39 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Artikel 1 dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

VI. Regelungsfolgen

Veranlasst durch die Richtlinie (EU) 2019/944 enthält der Verordnungsentwurf Änderungen in den Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas. Insbesondere wurden die Informationspflichten der Energielieferanten erweitert. Soweit Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht erfolgten, sind Anpassungen in den Grundversorgungsverordnungen erforderlich.

Die Verordnung führt neue Pflichten der Grundversorger im Zusammenhang mit eventuellen Versorgungsunterbrechungen ein. Neben neuen Informationspflichten zu kostenlosen Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, hat der Grundversorger nun auch den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung in Textform anzubieten, die zum einen eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung sowie die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis enthalten muss.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Interesse der Rechtsbereinigung werden Vorschriften aufgehoben, die sich zeitlich erledigt haben. Im Übrigen hat die Verordnung keine weiteren Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich die Verordnung als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere mit dem Nachhaltigkeitsziel SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern). In der Grundversorgung müssen auch Kunden beliefert werden, die möglicherweise nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten keinen Energieversorger fänden. Durch die im Regelungsvorhaben vorgesehenen Pflichten für Grundversorger soll der Bezug von Energie zu leicht vergleichbaren, transparenten und wettbewerbsfähigen Preisen gewährleistet und ferner verhindert werden, dass Kunden, insbesondere strukturell benachteiligte, durch eine drohende Versorgungsunterbrechung einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt würden.

Das Regelungsvorhaben hat gegebenenfalls Auswirkungen auf den Bereich Primärenergieverbrauch (Indikator 7.1.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verbrauchsermittlung mittels moderner Messeinrichtungen sowie intelligenter Messsysteme unterstützt sparsames und effizientes Verhalten, da es Verbrauchern ermöglicht, ihren Energieverbrauch nachzuvollziehen, Einsparpotentiale zu erkennen und nachhaltiger mit Energie umzugehen.

Andere Nachhaltigkeitsziele werden durch die Verordnung nicht negativ beeinflusst.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der Anforderungen, die aus der Verordnung resultieren, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 Million Euro, davon entfallen rund 193.680 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Die neuen Regelungen der Grundversorgungsverordnungen bilden die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 ab. Die „One in, one out“-Regel der Bundesregierung kommt nicht zur Anwendung. Bei der Umsetzung wurden Möglichkeiten zur Begrenzung des Umstellungsaufwandes geprüft und, soweit möglich, berücksichtigt. Möglichkeiten zur Befristung der Regelungen, die auf unionsrechtlichen Vorgaben beruhen, bestehen aufgrund dieser Vorgaben nicht. Für die in § 2 Absatz 3 Satz 7 StromGVV und die in § 2 Absatz 3 Satz 5 GasGVV neu vorgesehene Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022 gewährt. Fast alle Änderungen betreffen durch die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz bereits alle Energielieferanten, also auch Grundversorger. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht daher lediglich wegen

der Regelungen in § 19 der Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas im Hinblick auf die Pflichten im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen. Hier haben Energieversorger künftig Pflichten zum Schutz von Verbrauchern in der Grundversorgung und Ersatzversorgung, die über die Verpflichtungen der Belieferung von Verbrauchern außerhalb der Grundversorgung hinausgehen.

Zu den Vorgaben im Einzelnen:

- Anpassung der Schreiben im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen nach § 2 Absatz 3 Satz 6 Nummer 6 StromGKV, § 2 Absatz 3 Satz 4 Nummer 6 GasGKV, § 19 Absatz 2 Satz 5, § 19 Absatz 3 Satz 3, § 19 Absatz 5 und Absatz 6 StromGKV und GasGKV: Grundversorger müssen ihre Schreiben im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen an die neuen Vorgaben anpassen. Dies erfordert eine Änderung der Aufmachung und eine Aufnahme von weiteren Informationen in diese Schreiben.
- Einrichtung eines Verfahrens nach §§ 19 Absatz 2 Satz 5 StromGKV und GasGKV: Grundversorger müssen ein Verfahren einrichten, wie sie von Kunden vorgebrachte Gründe für die Unverhältnismäßigkeit von (drohenden) Versorgungsunterbrechungen entgegennehmen und prüfen.
- Aufsetzen einer Abwendungsvereinbarung nach §§ 19 Absatz 5 StromGKV und GasGKV: Grundversorger müssen eine Abwendungsvereinbarung aufsetzen, welche die in den §§ 19 Absatz 5 genannten Informationen enthält.
- Einrichtung eines Verfahrens nach §§ 19 Absatz 5 StromGKV und GasGKV: Grundversorger müssen ein Verfahren zur Begleitung abgeschlossener Abwendungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen einrichten.

Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit § 19 treffen alle Grundversorger gleichermaßen. Auf Basis des Monitorings der BNetzA ergibt sich, dass es im Strombereich etwa 750, im Gasbereich etwa 650 Energieversorgungsunternehmen gibt, die in der Grundversorgung beliefern. Dabei konnten etwa 500 Unternehmen identifiziert werden, die Marktlösungen sowohl mit Strom als auch mit Gas in der Grundversorgung gleichzeitig beliefern. Hieraus ergibt sich die Fallzahl von 900 betroffenen Unternehmen. Die Fälle, die von den zusätzlichen Anforderungen für Grundversorger betroffen sind, lassen sich aus den Entwicklungen der letzten Jahre schätzen. 2019 sind ca. 1,1 Mio. Sperrbeauftragungen erfolgt (Strom: 910.584, Gas: 205.921). Die Zahlen sind tendenziell rückläufig.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Regelung	Vorgabe	Fallzahl	Einmaliger Erfüllungsaufwand [EUR]
§ 19 Absatz 2, 3, 5 und 6, § 2 Absatz 3	Anpassung der Schreiben im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen	900	193.680
§ 19 Absatz 2 Satz 5	Verfahren zur Prüfung vorgebrachter Unverhältnismäßigkeitsargumente	900	193.680
§ 19 Absatz 5	Erstellung einer Abwendungsvereinbarung	900	289.440
§ 19 Absatz 5	Begleitung Abwendungsvereinbarung/ Ratenzahlung	900	387.360

Summe		1.064.160
-------	--	-----------

Die Kalkulation der oben dargestellten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Die Bestimmungen in den §§ 19 der StromGVV und der GasGVV erweitern bestehende Regelungen zum Schutz von Verbrauchern im Falle von (drohenden) Versorgungsunterbrechungen. Eine vollständige Neuregelung der diesbezüglichen Vorschriften wird hingegen nicht begründet. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorgaben nach Vornahme des einmaligen Umstellungsaufwandes mit den bereits bestehenden personellen und sachlichen Strukturen in den Unternehmen abgebildet werden können. Zur Erfüllung der überarbeiteten Vorgaben sind bei den Grundversorgern vor allem die Anpassung digitaler Prozessabläufe und Software-Anpassungen erforderlich. Überdies sind die an die Verbraucher zu richtenden Informationen zu aktualisieren. Der für diese Anpassungs- und Aktualisierungsschritte notwendige Aufwand wurde aufbauend auf einem Vergleich mit dem Aufwand der Wirtschaft bei der aktuellen EnWG-Novelle auf Basis eines Schätzwerts ermittelt, der auf allgemeinen Erfahrungen beruht. Die Angabe in Klammern beschreibt das erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Anpassung der Schreiben im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen:
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
2. Einrichtung eines Verfahrens nach §§ 19 Absatz 2 Satz 5 StromGVV und GasGVV:
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
3. Aufsetzen einer Abwendungsvereinbarung nach §§ 19 Absatz 5 StromGVV und GasGVV:
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (hoch)
4. Einrichtung eines Verfahrens nach §§ 19 Absatz 5 StromGVV und GasGVV:
 - Einmaliger Personalaufwand: 1 Personentag (mittel)

In Bezug auf die Personalaufwände wurden die Erfüllungsaufwände unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau und 80,40 Euro/Stunde bei hohem Qualifikationsniveau) ermittelt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die o. g. Vorgaben von jeweils 900 Grundversorgern umzusetzen sind.

In Summe entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 Mio. Euro. Davon entfallen 193.680 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Aufgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Die Regelungen zur Anpassung und Einführung des Schwellenwertes vor Unterbrechung der Versorgung in § 19 Absatz 2 Satz 6 StromGVV und GasGVV sind aufwandsneutral, da dem zu erwartenden Aufwand zu erwartende Kosteneinsparungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen: Im Rahmen der Grundversorgung mit Strom ist nur ein geringfügiger Aufwand zu erwarten, da bereits eingerichtete Prozesse des bisherigen Schwellenwertes vor Unterbrechung der Versorgung nur marginal angepasst werden müssen. Energieversorger, die sowohl Strom als auch Gas in der Grundversorgung beliefern, können bestehende Prozesse des Schwellenwertes vor Unterbrechung der Grundversorgung mit Strom auf die Grundversorgung mit Gas übertragen, so dass für diese ebenfalls von einem sehr geringen Aufwand aufgrund der Einführung eines Schwellenwertes in der GasGVV ausgegangen wird; diese Annahme gilt erst recht in den Fällen, in denen die Prozesse in der

unternehmerischen Praxis ohnehin bereits gleichlaufend geführt werden. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Änderungen insofern mit einer Minderung des laufenden Erfüllungsaufwands einhergehen, als sich die Anzahl der Sperrandrohungen insgesamt verringern und gegebenenfalls unnötige Sperrandrohungen vermieden werden können. Eine ex-ante Schätzung des hierdurch eingesparten Kosten- oder Zeitaufwands ist nicht möglich, es wird jedoch davon ausgegangen, dass die zu erwartenden Einsparungen jedenfalls mindestens dem Aufwand durch Anpassung und Einführung des Schwellenwertes vor Unterbrechung der Versorgung in § 19 Absatz 2 Satz 6 StromGVV und GasGVV entsprechen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten. Ebenso sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, durch die Verordnung zu erwarten.

Weitere Regelungsfolgen

Durch die Regelungen werden die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher insgesamt gestärkt und der Verbraucherschutz erhöht. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Es handelt sich um die Umsetzung unbefristeter unionsrechtlicher Vorgaben. Zudem werden bereits bestehende Regelungen, die ihrerseits nicht zeitlich befristet gelten, punktuell geändert. Eine Überprüfung der Regelungen ist nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung in der Inhaltsübersicht resultiert aus der Übernahme des Titels „Verbrauchsermittlung“ für § 11 aus dem Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 2 (§1)

In Absatz 1 Satz 1, Satz 3 und Satz 5 sowie in Absatz 3 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Bei dem Grundversorgungsvertrag handelt es sich grundsätzlich bereits um einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, da er neben der Stromlieferung auch grundsätzlich die Leistungen eines Messstellenvertrags im Sinne des § 9 des Messstellenbetriebsgesetzes beinhaltet, soweit auf Wunsch des Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese bisherige Regelung in Satz 3 wird durch Einfügung eines ausdrücklichen Verweises auf den neuen Satz 4 konkretisiert. Auch der grundversorgte Kunde besitzt das Recht, mit einem von ihm ausgewählten Messstellenbetreiber einen vom Grundversorgungsvertrag unabhängigen Messstellenvertrag zu

schließen. Dies hat der Grundversorger dadurch zu ermöglichen, dass er auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abschließt. Dies wird durch die Regelung in Satz 4 klargestellt. Sofern ein Grundversorgungsvertrag bereits besteht, wirkt das Verlangen des Kunden ex-nunc. Die um den Messstellenvertrag reduzierten Kosten sind bei dem vereinbarten Entgelt zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um Anpassungen der Formulierungen entsprechend der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Formulierung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird an die Formulierung in § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. Durch die Streichung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a wird die Formulierung an § 40 Absatz 3 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. Durch die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c wird an die Formulierung des § 41 Absatz 3 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst und gewährleistet, dass die jeweils geltende Fassung der in Bezug genommenen Gesetze und Verordnungen Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 6 erfolgen in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 und konkretisieren die Anforderungen an Verträge und Vertragsbestätigungen.

Durch die Ergänzung in Nummer 1 wird klargestellt, dass der Hinweis in Nummer 1 auf die Grundversorgung erfolgen soll. Die neue Nummer 2 ergänzt die Anforderungen um den Hinweis auf den zeitlichen Abstand, in dem die Abrechnungen erfolgen. Die bisherige Nummer 2 wird die neue Nummer 3. In den neuen Nummern 4 und 5 werden die Formulierungen an § 41 Absatz 1 Nummer 11 und 12 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst.

Die neue Nummer 6 sieht den Hinweis auf das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 vor. Sie stellt klar, dass der Grundversorger auf das von ihm verwendete Muster für Abwendungsvereinbarungen hinzuweisen hat.

Zu Buchstabe c

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b. Zudem ist das Muster der Abwendungsvereinbarung nach § 19 Absatz 5 zu veröffentlichen.

Zu Buchstabe d

Klarstellend wird im neuen Satz 8 ein Hinweis auf § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert. Bei dem Verweis in Absatz 2 Nummer 3 auf § 36 Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 5 (§9)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur von Satz 2.

Zu Nummer 6 (§ 11)Zu Buchstabe a

Der Titel von § 11 wird geändert, um dem angepassten Inhalt von § 11 Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 verweist auf den neuen § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes, da dieser in Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 eine einheitliche Grundlage für die Ermittlung des Energieverbrauchs schafft, die explizit auch in der Grundversorgungsverordnung genannt sein soll, nämlich dass Energieabrechnungen in erster Linie auf Ablesewerten beruhen müssen und nur in Ausnahmefällen Schätzwerte zu Grunde gelegt werden dürfen. Zudem enthält § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes Regelungen zum Schutz von Kunden, damit diese leicht erkennen, falls die Rechnungsstellung ausnahmsweise nicht auf Ablesewerten des Energieverbrauchs, sondern einer Schätzung beruht. Der Grundversorger muss die Zulässigkeit der Schätzung sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch auch in Textform und unentgeltlich erläutern.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 passt die Formulierung an den neuen Absatz 1 an und streicht die Passagen, die bereits von § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind. Außerdem wird in Nummer 1 die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 wird gestrichen, da die bisherigen Regelungen durch den Verweis in Absatz 1 vollständig in § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes aufgehen.

Zu Nummer 7 (§ 12)

In Absatz 1 wird der Verweis in der Folge der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. In Absatz 3 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Nummer 8 (§ 14)

In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Vorkassensysteme“ angepasst an die Bezeichnung „Vorauszahlungssysteme“ im Energiewirtschaftsgesetz. Der neue Satz 2 verweist zur Klarstellung auf die Vorgaben des § 41 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und verdeutlicht den Schutzcharakter der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes auch in der Grundversorgung und die Umsetzung des Artikels 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Der Verweis in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Anforderungen des § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes auch für Rechnungen und Abschläge in der Grundversorgung maßgeblich sind. Die Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 sowie der Nummer 1.1. des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/944 in § 40 des Energiewirtschaftsgesetzes wird damit auch für die Grundversorgung verdeutlicht.

Die Anfügung in Absatz 2 stellt klar, dass für die nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Zahlungsweisen die Anforderungen des § 41 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich sind.

Zu Nummer 10 (§ 19)

§ 19 wird umfangreich ergänzt, um Kunden in der Grundversorgung besonders zu schützen. In diesem Sinne fordert auch Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden und insbesondere angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden.

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert. Gemäß Absatz 2 Satz 3 neu wird nun der unbestimmte Begriff der Verhältnismäßigkeit einer Versorgungsunterbrechung insbesondere für die Fälle verneint, in denen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Betroffenen zu besorgen ist. Es handelt sich dabei nur um einen möglichen Grund einer Unverhältnismäßigkeit, sodass weitere Gründe ebenfalls möglich bleiben. Die Nennung entbindet den Grundversorger nicht von seiner Pflicht zur Prüfung möglicher weiterer Gründe für eine mögliche Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung. In Satz 5 wird Kunden nun neu durch eine entsprechende Informationspflicht des Grundversorgers die Möglichkeit eröffnet, selbst Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung in Textform vorzutragen. Auch diese Regelung entbindet den Grundversorger nicht von seiner Pflicht einer eigenen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Stattdessen gibt sie Kunden nun die Möglichkeit, ebenfalls auf die Prüfung des Grundversorgers Einfluss zu nehmen. Eventuell von Kunden vorgetragene Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung hat der Grundversorger zusätzlich zu seinen eigenen Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zu prüfen. Die erforderliche Textform für den Vortrag der Kunden von Gründen für eine Unverhältnismäßigkeit dient der Vermeidung von Missverständnissen und dem Schutz von Kunden, die den Vortrag dadurch belegen können. Der Vortrag entsprechender Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit durch Kunden muss vom Grundversorger zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Verfahrens einer Unterbrechung der Versorgung berücksichtigt werden.

Die Regelung zum Schwellenwert des Zahlungsverzugs des Kunden, der vor einer möglichen Unterbrechung der Versorgung erreicht werden muss, wird von dem bisherigen fixen Wert in Höhe von 100 EUR in einen dynamischen Wert in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung geändert. Bei dieser dynamisierten Regelung geht es um eine Anpassung des Schwellenwertes an die tatsächlichen Verhältnisse der jeweiligen Kunden. Die Dynamisierung hat außerdem zur Folge, dass der Wert auch künftig keiner Inflationsanpassung bedarf.

Die Änderung des Verweises auf Satz 6 im neuen Satz 7 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 und 2 regelt – wie § 41b Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes für die Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung – auch für die Grundversorgung die Umsetzung des Artikels 10 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2019/944. Durch zusätzliche Informationspflichten des Grundversorgers über bestehende Unterstützungsangebote und Alternativen, insbesondere durch Hinweis auf die in Satz 2 Nummer 1 bis 3 Genannten, soll die Zahl der Versorgungsunterbrechungen möglichst weiter gesenkt werden, indem die Möglichkeiten verbessert werden, wie sich Kunden in der Grundversorgung eigenständig um Hilfen bemühen können. Es kann in diesem Zusammenhang auch auf Verbraucherzentralen und deren Informations- und Beratungsangebote hingewiesen werden. Die Kunden sind zudem nach Absatz 3 Satz 3 bereits mit der Androhung der Unterbrechung der Belieferung auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 hinzuweisen. Der entsprechende Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Abwendungsvereinbarung ist verständlich zu erläutern. In der Erläuterung

sollte auf den Inhalt der Abwendungsvereinbarung sowie auf die Abschlussmodalitäten eingegangen werden. Auf das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers, das gemäß § 2 Absatz 3 Satz 7 auch auf der Internetseite zu veröffentlichen ist, ist zusätzlich mit der konkreten Fundstelle auf der Internetseite hinzuweisen, so dass Kunden nicht auf ihre eigenen Recherchefähigkeiten auf der Internetseite des Grundversorgers angewiesen sind.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c enthält eine Folgeänderung. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 neu.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 Satz 1 erlegt dem Grundversorger neu auf, spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Satz 2 gibt vor, dass das Angebot für die Abwendungsvereinbarung eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung sowie die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis enthalten muss. Kunden, die von einer Versorgungsunterbrechung bedroht sind, wird damit ein konkreter Ausweg aufgezeigt, den sie nicht selbst einfordern müssen. Da Versorgungsunterbrechungen auch mangelnder Finanz- und Planungskompetenz der Kunden geschuldet sein können, wird hier eine Schutzvorschrift eingeführt, die solchen persönlichen Herausforderungen Rechnung trägt. Dennoch werden mit Satz 3 auch die wirtschaftlichen Interessen des Grundversorgers berücksichtigt, indem festgehalten wird, dass die Ratenzahlungsvereinbarung den Ausgleich der Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vorsehen muss. Regelmäßig wird dem Grundversorger ein Zeitraum, der länger als zwölf Monate beträgt, nicht zumutbar sein. Satz 4 bestimmt, dass die Unterbrechung nicht durchgeführt werden darf, wenn der Kunde das Angebot des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung in Textform annimmt und seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommt; die Annahme kann bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung erfolgen. Satz 5 regelt, wie der Grundversorger verfahren darf, wenn der Kunde seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, wiederholt Abwendungsvereinbarungen anzubieten; von der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist der Grundversorger hingegen zu keinem Zeitpunkt entbunden.

Absatz 6 ergänzt neu die Informationspflichten der Grundversorger gegenüber ihren Kunden hinsichtlich des Grundes der Unterbrechung sowie der voraussichtlichen Kosten infolge einer Unterbrechung und der Wiederherstellung. Kunden in der Grundversorgung sollen so klar, verständlich und in hervorgehobener Weise die Konsequenzen einer Versorgungsunterbrechung aufgezeigt werden, damit ihnen auch die zusätzlichen finanziellen Belastungen einer solchen Maßnahme bewusst werden. Auch diese Regelung soll den Willen der Kunden, sich um Hilfe und Alternativen zu bemühen, weiter fördern und Versorgungsunterbrechungen verhindern.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e enthält eine Folgeänderung. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7 neu.

Zu Nummer 11 (§ 20)

In Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Die Bestätigung einer Kündigung des Kunden durch den Grundversorger wird mit der neuen Formulierung in § 20 Absatz 2 Satz 2 verbindlich. Die Regelung dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz gegenüber Kunden. Grundsätzlich ist die Kündigung als einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung nicht zu bestätigen oder zu beantworten. Dies

führt allerdings besonders in Dauerschuldverhältnissen zur Energiebelieferung zu einer Unsicherheit bei Kunden. Die Regelung ist speziell im Energiesektor vorzugeben, da Kunden nicht erkennen können, von wem sie die Energie gerade beziehen. Sie sind nicht in den technischen Energielieferantenwechselprozess eingebunden und können deswegen nicht nachvollziehen, ob die Kündigung tatsächlich umgesetzt wurde. Um dieses Wissensdefizit auszugleichen, bedarf es dieser energiespezifischen Sonderregelung zur Kündigungsbestätigung. Durch die Angabe des Vertragsendes kann der Kunde prüfen, ob das Kündigungsrecht korrekt umgesetzt wurde. Zudem wird das konkrete Datum zur Beauftragung eines neuen Energielieferanten benötigt. Die Regelung gilt für jede Kündigung. Ebenso ist sie unabhängig davon, ob die Kündigung in Vertretung (beispielsweise durch den Neulieferanten) ausgesprochen wird. Die Bestätigung hat auch dann gegenüber dem Kunden zu erfolgen.

Zu Nummer 12 (§ 21)

Die Änderung des Verweises in Satz 2, 2. Halbsatz, berücksichtigt die Änderung in § 19. Im Übrigen werden die Abkürzungen „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Der bisherige Inhalt von § 23 ist durch Zeitablauf mittlerweile obsolet geworden. Stattdessen wird nun neu eine Übergangsfrist bis spätestens zum 1. Januar 2022 für die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 7 erforderliche Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 auf der Internetseite des Grundversorgers eingeführt.

Zu Nummer 14

Durch den gebündelten Änderungsbefehl werden die Abkürzungen „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung in der Inhaltsübersicht resultiert aus der Übernahme des Titels „Verbrauchsermittlung“ für § 11 aus dem Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um Anpassungen der Formulierungen entsprechend der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Formulierung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird an die Formulierung in § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. Durch die Streichung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a wird die Formulierung an § 40 Absatz 3 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. Durch den neuen Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c werden die Kosten der Emissionszertifikate (CO₂-Preis) als Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise als gesondert auszuweisen festgelegt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 4 erfolgen in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 und konkretisieren die Anforderungen an Verträge und Vertragsbestätigungen.

Durch die Ergänzung in Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 wird klargestellt, dass der Hinweis in Nummer 1 auf die Grundversorgung erfolgen soll. Die neue Nummer 2 ergänzt die Anforderungen um den Hinweis auf den zeitlichen Abstand, in dem die Abrechnungen erfolgen. Die bisherige Nummer 2 wird die neue Nummer 3. In den neuen Nummern 4 und 5 werden die Formulierungen an § 41 Absatz 1 Nummer 11 und 12 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst.

Die neue Nummer 6 sieht den Hinweis auf das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 vor. Sie stellt klar, dass der Grundversorger auf das von ihm verwendete Muster für Abwendungsvereinbarungen hinzuweisen hat.

Zu Buchstabe c

Bei Buchstabe c handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b. Zudem ist das Muster der Abwendungsvereinbarung nach § 19 Absatz 5 zu veröffentlichen.

Zu Buchstabe d

Klarstellend wird im neuen Satz 6 ein Hinweis auf § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 6)

In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert. Bei dem Verweis in Absatz 2 Nummer 3 auf § 36 Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 4 (§9)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur von Satz 2.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Der Titel von § 11 wird geändert, um dem angepassten Inhalt von § 11 Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 verweist auf den neuen § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes, da dieser in Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 eine einheitliche Grundlage für die Ermittlung des Energieverbrauchs schafft, die explizit auch in der Grundversorgungsverordnung genannt sein soll, nämlich dass Energieabrechnungen in erster Linie auf Ablesewerten beruhen müssen und nur in Ausnahmefällen Schätzwerte zu Grunde gelegt werden dürfen. Zudem enthält § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes Regelungen zum Schutz von Kunden, damit diese leicht erkennen, falls die Rechnungsstellung ausnahmsweise nicht auf Ablesewerten des Energieverbrauchs, sondern einer Schätzung beruht. Der Grundversorger muss die Zulässigkeit der Schätzung sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch auch in Textform und unentgeltlich erläutern.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 passt die Formulierung an den neuen Absatz 1 an und streicht die Passagen, die bereits von § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind. Außerdem wird in Nummer 1 die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 wird gestrichen, da die bisherigen Regelungen durch den Verweis in Absatz 1 vollständig in § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes aufgehen.

Zu Nummer 6 (§ 12)

In Absatz 1 wird der Verweis in der Folge der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. In Absatz 3 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Nummer 7 (§ 14)

In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Vorkassensysteme“ angepasst an die Bezeichnung „Vorauszahlungssysteme“ im Energiewirtschaftsgesetz. Der Satz 2 verweist zur Klarstellung auf die Vorgaben des § 41 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und verdeutlicht den Schutzcharakter der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes auch in der Grundversorgung und die Umsetzung des Artikels 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Der Verweis in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Anforderungen des § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes auch für Rechnungen und Abschläge in der Grundversorgung maßgeblich sind. Die Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 sowie der Nummer 1.1. des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/944 in § 40 des Energiewirtschaftsgesetzes wird damit auch für die Grundversorgung verdeutlicht. Die Anfügung in Absatz 2 stellt klar, dass für die nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Zahlungsweisen die Anforderungen des § 41 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich sind.

Zu Nummer 9 (§ 19)

§ 19 wird umfangreich ergänzt, um Kunden in der Grundversorgung besonders zu schützen. In diesem Sinne fordert auch Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden und insbesondere angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden.

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert. Gemäß Absatz 2 Satz 3 neu wird nun der unbestimmte Begriff der Verhältnismäßigkeit einer Versorgungsunterbrechung insbesondere für die Fälle verneint, in denen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Betroffenen zu besorgen ist. Es handelt sich dabei nur um einen möglichen Grund einer Unverhältnismäßigkeit, sodass weitere Gründe ebenfalls möglich bleiben. Die Nennung entbindet den Grundversorger nicht von seiner Pflicht zur Prüfung möglicher weiterer Gründe für eine mögliche Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung. In Satz 5 wird Kunden nun neu durch eine entsprechende Informationspflicht des Grundversorgers die Möglichkeit eröffnet, selbst Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung in Textform vorzutragen. Auch diese Regelung entbindet den Grundversorger nicht von seiner Pflicht einer eigenen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Stattdessen gibt sie Kunden nun die Möglichkeit, ebenfalls auf die Prüfung des Grundversorgers Einfluss zu nehmen. Eventuell von Kunden vorgetragene Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung hat der Grundversorger zusätzlich zu seinen eigenen Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zu prüfen. Die erforderliche Textform für den Vortrag der Kunden von Gründen für eine Unverhältnismäßigkeit dient der Vermeidung von Missverständnissen und dem Schutz von Kunden, die den Vortrag dadurch belegen können. Der Vortrag entsprechender Gründe für eine

Unverhältnismäßigkeit durch Kunden muss vom Grundversorger zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Verfahrens einer Unterbrechung der Versorgung berücksichtigt werden.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird auch für die Gasgrundversorgungsverordnung ein Schwellenwert des Zahlungsverzugs des Kunden, der vor einer möglichen Unterbrechung der Versorgung erreicht werden muss, eingeführt. Da der bisherige Schwellenwert vor Unterbrechung der Stromversorgung in § 19 StromGVV von vielen Grundversorgern auch für die Gasgrundversorgung bereits angewendet wurde, wird diese Praxis nun auch in der Gasgrundversorgungsverordnung konkretisiert. Parallel zur Änderung der diesbezüglichen Regelung in der Stromgrundversorgungsverordnung wird ein dynamischer Wert in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung eingeführt. Mit dieser dynamisierten Regelung sollen die tatsächlichen Verhältnisse der jeweiligen Kunden berücksichtigt werden. Die Dynamisierung hat außerdem zur Folge, dass der Wert auch künftig keiner Inflationsanpassung bedarf.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 und 2 regelt – wie § 41b Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes für die Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung – auch für die Grundversorgung die Umsetzung des Artikels 10 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2019/944. Durch zusätzliche Informationspflichten des Grundversorgers über bestehende Unterstützungsangebote und Alternativen, insbesondere durch Hinweis auf die in Satz 2 Nummer 1 bis 3 Genannten, soll die Zahl der Versorgungsunterbrechungen möglichst weiter gesenkt werden, indem die Möglichkeiten verbessert werden, wie sich Kunden in der Grundversorgung eigenständig um Hilfen bemühen können. Es kann in diesem Zusammenhang auch auf Verbraucherzentralen und deren Informations- und Beratungsangebote hingewiesen werden. Die Kunden sind zudem nach Absatz 3 Satz 3 bereits mit der Androhung der Unterbrechung der Belieferung auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 hinzuweisen. Der entsprechende Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Abwendungsvereinbarung ist verständlich zu erläutern. In der Erläuterung sollte auf den Inhalt der Abwendungsvereinbarung sowie auf die Abschlussmodalitäten eingegangen werden. Auf das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers, das gemäß § 2 Absatz 3 Satz 5 auch auf der Internetseite zu veröffentlichen ist, ist zusätzlich mit der konkreten Fundstelle auf der Internetseite hinzuweisen, so dass Kunden nicht auf ihre eigenen Recherchefähigkeiten auf der Internetseite des Grundversorgers angewiesen sind.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c enthält eine Folgeänderung. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 neu.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 Satz 1 erlegt dem Grundversorger neu auf, spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Satz 2 gibt vor, dass das Angebot für die Abwendungsvereinbarung eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung sowie die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis enthalten muss. Kunden, die von einer Versorgungsunterbrechung bedroht sind, wird damit ein konkreter Ausweg aufgezeigt, den sie nicht selbst einfordern müssen. Da Versorgungsunterbrechungen auch mangelnder Finanz- und Planungskompetenz der Kunden geschuldet sein können, wird hier eine Schutzvorschrift eingeführt, die solchen persönlichen Herausforderungen Rechnung trägt. Dennoch werden mit Satz 3 auch die wirtschaftlichen Interessen des Grundversorgers berücksichtigt, indem festgehalten wird, dass die Ratenzahlungsvereinbarung den Ausgleich der Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vorsehen muss. Regelmäßig wird dem Grundversorger ein Zeitraum, der länger als zwölf Monate

beträgt, nicht zumutbar sein. Satz 4 bestimmt, dass die Unterbrechung nicht durchgeführt werden darf, wenn der Kunde das Angebot des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung in Textform annimmt und seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommt; die Annahme kann bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung erfolgen. Satz 5 regelt, wie der Grundversorger verfahren darf, wenn der Kunde seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, wiederholt Abwendungsvereinbarungen anzubieten; von der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist der Grundversorger hingegen zu keinem Zeitpunkt entbunden.

Absatz 6 ergänzt neu die Informationspflichten der Grundversorger gegenüber ihren Kunden hinsichtlich des Grundes der Unterbrechung sowie der voraussichtlichen Kosten infolge einer Unterbrechung und der Wiederherstellung. Kunden in der Grundversorgung sollen so klar, verständlich und in hervorgehobener Weise die Konsequenzen einer Versorgungsunterbrechung aufgezeigt werden, damit ihnen auch die zusätzlichen finanziellen Belastungen einer solchen Maßnahme bewusst werden. Auch diese Regelung soll den Willen der Kunden, sich um Hilfe und Alternativen zu bemühen, weiter fördern und Versorgungsunterbrechungen verhindern.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e enthält eine Folgeänderung. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7 neu.

Zu Nummer 10 (§ 20)

In Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Die Bestätigung einer Kündigung des Kunden durch den Grundversorger wird mit der neuen Formulierung in § 20 Absatz 2 Satz 2 verbindlich. Die Regelung dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz gegenüber Kunden. Grundsätzlich ist die Kündigung als einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung nicht zu bestätigen oder zu beantworten. Dies führt allerdings besonders in Dauerschuldverhältnissen zur Energiebelieferung zu einer Unsicherheit bei Kunden. Die Regelung ist speziell im Energiesektor vorzugeben, da Kunden nicht erkennen können, von wem sie die Energie gerade beziehen. Sie sind nicht in den technischen Energielieferantenwechselprozess eingebunden und können deswegen nicht nachvollziehen, ob die Kündigung tatsächlich umgesetzt wurde. Um dieses Wissensdefizit auszugleichen, bedarf es dieser energiespezifischen Sonderregelung zur Kündigungsbestätigung. Durch die Angabe des Vertragsendes kann der Kunde prüfen, ob das Kündigungsrecht korrekt umgesetzt wurde. Zudem wird das konkrete Datum zur Beauftragung eines neuen Energielieferanten benötigt. Die Regelung gilt für jede Kündigung. Ebenso ist sie unabhängig davon, ob die Kündigung in Vertretung (beispielsweise durch den Neulieferanten) ausgesprochen wird. Die Bestätigung hat auch dann gegenüber dem Kunden zu erfolgen.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Die Änderung des Verweises in Satz 2, 2. Halbsatz, berücksichtigt die Änderung in § 19. Im Übrigen werden die Abkürzungen „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Nummer 12 (§ 23)

Der bisherige Inhalt von § 23 ist durch Zeitablauf mittlerweile obsolet geworden. Stattdessen wird nun neu eine Übergangsfrist bis spätestens zum 1. Januar 2022 für die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 7 erforderliche Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 auf der Internetseite des Grundversorgers eingeführt.

Zu Nummer 13

Durch den gebündelten Änderungsbefehl werden die Abkürzungen „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Aufgrund der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2019/944 ist ein umgehendes Inkrafttreten erforderlich.